

Berlegers dem Inserenten auch häufig dadurch erbracht, daß er ihm Belegauschnitte zusendet, oder ihm die Nummern der Zeitungen angibt, in denen das Inserat zur Veröffentlichung gelangt ist. Besteht kein besonderes Abkommen, so ist, nach der Verkehrssitte, jede dieser drei Formen, den Nachweis über einen erfüllten Insertionsauftrag zu erbringen, zulässig.\*) (Handelskammer, 6059/10.)

3. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem Berleger bei ihren Inserenten kassieren lassen, ist nicht festzustellen. Der weitaus größte Teil der hiesigen Berleger verfährt innerhalb der Weichbildgrenze von Berlin demgemäß, doch gehören Ausnahmen nicht zu den Seltenheiten. (Handelskammer, 7245/10.)

4. Nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Auffassung ist ein Berleger berechtigt, ein Inserat, das »zweigespalten« aufgegeben ist, »dreigespalten« setzen zu lassen, wenn eine veränderte Seitendisposition dies bedingt.

Da aber der Raum, den ein vierzeiliges dreigespaltenes Inserat einnimmt, um ein Drittel kleiner ist als ein in derselben Schrift gesetztes zweispaltiges Inserat, so hat natürlich nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Auffassung eine entsprechende Ermäßigung des vereinbarten Insertionspreises (um ein Drittel) einzutreten. Ferner muß man, da bei einer Dreispaltung mehr Inserate auf der Seite Platz finden, als bei einer Zweispaltung, auch eine Verminderung der Reklamewirkung von etwa  $6\frac{2}{3}$  Prozent annehmen, so daß in diesem Falle eine Preisherabsetzung von insgesamt 40 Prozent angemessen erscheint. (Handelskammer, 7436/10.)

5. Nach Handelsgebrauch pflegt die Herstellung einer Zeichnung der vorliegenden Art, sowie der Sätze für zwei einviertelseitige Inserate nicht bezahlt zu werden, wenn der Abrede gemäß der Kostenanschlag für die etwa später zu bestellenden Inserate unentgeltlich aufgestellt werden soll und eine Vergütung für die Herstellung der Zeichnung und der Sätze nicht ausgemacht ist. Selbstverständlich gilt dieser Handelsgebrauch nicht, wenn der Empfänger die Zeichnung und die Sätze für sich verwendet hat. (Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft, S. 138 — Bl. 16 — 5. I. 1910.)

Portovergütung des Berlegers bei Prospektversand.

Wenn ein Berleger, das Porto für die Beförderung von Reklameprospekten trägt, so entspricht es der in den beteiligten Kreisen herrschenden Verkehrssitte, daß dieses Propagandamaterial allein, d. h. ohne Beilage anderer Offerten oder Prospekte zur Versendung gelangt.

Diese Übung besteht auch in den Fällen, in denen das Porto vom Berleger, die Kosten der Versendung der Probeexemplare aber vom Sortimentler getragen werden. (Handelskammer, 7613/10.)

### Ein neuer Markt für russische Bücher.

Unter diesem Titel bringt der russische »Bücherbote« die Mitteilung, daß die in St. Petersburg von der dortigen Hauptpreßverwaltung veranstaltete Ausstellung der im Jahre 1909 in Rußland erschienenen Preßerzeugnisse auf Wunsch der bulgarischen Regierung zeitweilig nach Sofia, der Hauptstadt Bulgariens, gebracht werden soll, ja inzwischen schon dahin gebracht ist.

Auf Anregung des Chefs der Hauptpreßverwaltung soll die Gelegenheit dazu benutzt werden, um einen neuen, beständigen Markt für den Absatz der russischen Bücher in

Bulgarien und den angrenzenden slawischen Ländern zu schaffen. Er sucht daher die größeren russischen Berleger für die Sache zu interessieren. Er meint, sie sollten neben der Ausstellung, die ja als solche alle Handelsgeschäfte ausschließt, eine Abteilung für den Verkauf von russischen Büchern errichten. Dies würde Gelegenheit geben, die Bulgaren mit den russischen Publikationen und die russischen Berleger mit den Bedürfnissen des lesenden Publikums in Bulgarien bekannt zu machen. Als Folge davon würden sich feste und unmittelbare Handelsverbindungen zwischen den Berlegern der Bücher in Rußland und den neuen Konsumenten derselben in den slawischen Ländern entwickeln. Jetzt kämen solche Verbindungen nur vereinzelt und zufällig vor, während der regelmäßige Bedarf an russischen Büchern indirekt, durch Zwischenhändler, gedeckt werde.

Die Anregung des Chefs der Hauptpreßverwaltung fand lebhaften Beifall und die Beteiligung der hervorragendsten russischen Verlagsfirmen an der Ausstellung ist gesichert. Wie kommt aber die Ausstellung nach Sofia? Das hängt damit zusammen, daß hier während der Zeit der Ausstellung (im Monat Juli n. St.) verschiedene Kongresse stattfinden. Den Anfang macht der Allslawische Medizinische Kongreß (eröffnet 3. Juli), dann folgen: der Kongreß des Allslawischen Verbandes der Publizisten (5. Juli), der Zweite Vorbereitende Kongreß der Slawischen Politiker (Neoslawisten und Vertreter der slawischen Organisationen; 7. Juli), der Kongreß der Slawischen Juristen (11. Juli), der Kongreß der Bulgarischen Turner (13. Juli) und der Allbulgarische Lehrerkongreß (gegen Ende Juli).

Diese Kongresse kommen natürlich der Ausstellung zugute und dehnen den Einfluß derselben weit über Bulgarien aus.

Zum Kommissar der Ausstellung ist der Redakteur des »Regierungsboten«, Wirklicher Staatsrat A. A. Baschmakow, ernannt worden. Ihm untersteht das ganze Personal der Ausstellung, darunter auch die Vertreter der Buchhändler, soweit es sich um allgemeine Bestimmungen handelt. Die Hin- und Rückbeförderung der Ausstellungsobjekte (über Odessa) erfolgt auf gemeinsame Kosten, die dann auf die einzelnen Firmen verteilt werden. Zweifellos werden sich auch Buchhändler aus Serbien, Montenegro, den slawischen Gebieten Österreich-Ungarns einfinden, so daß es wohl auch zu einem Allslawischen Buchhändler-Kongreß kommen kann.

Der an den Petersburger Beratungen beteiligte Publizist D. N. Bergun teilt mit, daß schon auf dem Ersten Vorbereitenden Slawischen Kongreß in Prag (1908?) die Frage des interslawischen Buchhandels allseitig erörtert worden sei, und es wäre damals dem Verein der Tschechischen Buchhändler in Prag der Auftrag erteilt worden, die Normen einer allslawischen Buchhändlerbörse nach dem Muster der Leipziger auszuarbeiten. Diese Normen würden jetzt auf dem Slawischen Kongreß in Sofia einen Gegenstand der Beratung bilden. Mit Bezug auf diese Mitteilung richtete der Kommissar Baschmakow an die russischen Buchhändlerfirmen die Bitte, sie möchten doch zur Behandlung dieser Frage eine möglichst große Anzahl von bevollmächtigten Vertretern nach Sofia senden, damit diese im Verein mit den bulgarischen und anderen slawischen Buchhändlern zu irgendwelchen gemeinschaftlichen Vereinbarungen gelangen. Erst dann werde es möglich sein, etwaige Tarif- und andere Erleichterungen bei der Regierung zu besürworten. Die russischen Berleger werden auf der Ausstellung in Sofia auch Beziehungen mit Belgrad, dann mit Agram, Laibach selbst mit Prag und Lemberg anknüpfen. Es wurde sofort ein Komitee von vier russischen Berlegern gewählt, das in diesen Fragen mit dem Ausstellungskommissar in Fühlung bleiben soll. P.

\*) Mit diesem Gutachten dürfte der von Ebner (»das Anzeigenrecht«, S. 30) vermischte feste Gebrauch für die Lieferung der Belege festgestellt sein. Vgl. ferner Dr. Höninger, Inseratenrecht, S. 27.